



BEDINGUNGEN
NACHRANGDARLEHEN
GP SMALL STEPS

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen „GP Starter“ der Good Profits GmbH gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) **Darlehensnehmerin** bezeichnet die Good Profits GmbH, Herne;
- b) **Darlehensgeber** bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Darlehensnehmerin gewährt;
- c) **Anlegerregister** erfasst sämtliche Darlehensgeber der Darlehensnehmerin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- d) **Gewährungszeitpunkt** hat die in § 3 Abs. 3 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- e) **Laufzeitende** hat die in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- f) **valutierter Darlehensbetrag** bezeichnet den vom Darlehensgeber auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Darlehensnehmerin gutgeschriebenen Darlehensbetrag;
- g) **Methode 30/360** ist eine Berechnungsmethode, bei der einheitlich alle Kalendermonate mit 30 Tagen und das Kalenderjahr mit 360 Tagen berücksichtigt werden;
- h) **Gesamtdarlehensbetrag** hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung.

§ 2 DARLEHENSaufnahme, Verwaltung

1. Die Darlehensnehmerin nimmt bei einer Vielzahl von Darlehensgebern Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf, bis die Summe der Darlehensbeträge einen Gesamtdarlehensbetrag von Euro 100.000,- (in Worten: Euro Einhunderttausend) erreicht.
2. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Darlehensgeber zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Darlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Darlehensbetrags, Gewährungszeitpunkt, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Darlehensnehmerin unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 ERWERB VON NACHRANGDARLEHEN, EINZAHLUNG, GEWÄHRUNGSZEITPUNKT

1. Jede natürliche und juristische Person kann der Darlehensnehmerin Nachrangdarlehen gewähren.
2. Die Einzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt durch Ratenzahlung auf ein von der Darlehensnehmerin benanntes Konto.
3. Das Darlehen gilt am ersten Kalendertag des der Gutschrift des Darlehensbetrages auf einem Konto der Darlehensnehmerin folgenden Kalendermonats als gewährt.

§ 4 ZINSEN UND FÄLLIGKEIT

1. Die Nachrangdarlehen werden vorbehaltlich des § 8 während der Laufzeit (§ 5) mit 3% p.a. bezogen auf den valuierten Darlehensbetrag verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt endfällig, also am Ende der Laufzeit.
2. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet zum Ablauf des ersten Jahres. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Darlehen nicht verzinst.

Die Zinsen sind gemeinsam mit der Rückzahlung des Darlehensbetrags gem. § 5 zur Zahlung fällig. Die Zinsen berechnen sich wie folgt:

$$\text{Zinsen} = D * (1 + 0,03)t - D$$

wobei D dem valuierten Darlehensbetrag und t der Laufzeit in Jahren entspricht.

§ 5 LAUFZEITENDE, RÜCKZAHLUNG, VERÄUSSERUNG

1. Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 8 zum valutierten Darlehensbetrag zuzüglich der Zinsen gemäß § 4. Der Rückzahlungsanspruch ist zum Ende der Laufzeit gemäß § 6 folgenden Kalendermonats fällig.
2. Die Ansprüche aus den Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Darlehensnehmerin übertragen werden.

§ 6 LAUFZEIT

Die Laufzeit beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Ein Recht zur Kündigung des Darlehensgebers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach § 7 vorliegt.

§ 7 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

1. Jeder Darlehensgeber ist berechtigt, sein Nachrangdarlehen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum valuierten Darlehensbetrag zuzüglich endfälliger Zinsen gemäß § 4 zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Darlehensnehmerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

c) die Darlehensnehmerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit diesen Nachrangdarlehen eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Kündigung durch den Darlehensgeber aus wichtigem Grund hat schriftlich (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Die Rückzahlung des valuierten Darlehensbetrages zuzüglich endfälliger Zinsen gemäß § 4 ist zum Ende des der Kündigung aus wichtigem Grund folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 8 NACHRANGIGKEIT

1. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Darlehensnehmerin im Rang zurück. Die Bedienung der Ansprüche aus den Nachrangdarlehen, insbesondere die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des valutierten Darlehensbetrages, stehen unter dem Vorbehalt, dass bei der Darlehensnehmerin ein Insolvenzöffnungsgrund nicht herbeigeführt wird. Können aufgrund des Zahlungsvorbehalts die Rückzahlung des Kapitals sowie die Zahlung der endfälligen Zinsen nicht zum Fälligkeitstag erfolgen, ist die Rückzahlung unter den Voraussetzungen des Satzes 2 drei Monate nach dem Fälligkeitstag vorzunehmen.
2. Die Forderungen aus den Nachrangdarlehen werden im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient.

§ 9 ZAHLUNGEN, STEUERN

1. Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
2. Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Rückzahlung der Nachrangdarlehen zum valuierten Darlehensbetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Darlehensnehmerin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Darlehensnehmerin ist nicht verpflichtet, den Darlehensgebern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
3. Soweit die Darlehensnehmerin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Darlehensgeber.

§ 10 ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTEN

1. Die Nachrangdarlehen gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Darlehensnehmerin beinhalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages über Nachrangdarlehen ist weder von der Darlehensnehmerin noch dem Darlehensgeber der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

1. Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, die die Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen mittels Briefs.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Darlehensgeber und der Darlehensnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Darlehensnehmerin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Darlehensgebers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Diese Bedingungen über Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Darlehensnehmerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Darlehensnehmerin unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

HINWEIS

Bei den vorliegenden Unterlagen handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz. Für die hier angebotene Geldanlage besteht keine Prospektpflicht.